



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

REGLEMENT,

Wegen

COGNITION

in Bergwerck = Sachen

in der Graffschafft Harz.

De dato Berlin / den 6. April. 1734.

Lebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.



Nachdem Seiner Königl.
lichen Majestät in Preussen / 2c.

Unserm Allergnädigsten Herrn / vorgetragen worden / was massen über die Cognition in Bergwerck. Sachen zwischen dem Oberberg. Vogdt in der Graffschafft Marck und einigen Richtern daselbst / bisher verschiedene Streitigkeiten entstanden / wodurch nicht allein die Partheyen in kostbare Weirungen verwickelt / sondern auch die Berg. Arbeit selbst öfters behindert werden / darunter aber andere Bersehung zu thun die Nothwendigkeit erfordert;

So werden hierdurch sowohl der Oberberg. Vogdt / als die Högereu und Richter / ermeldter Graffschafft Marck alles ernstes und bey willkührlicher Straffe bedeuert / dergleichen Jurisdiction. Streitigkeiten / welche absonderlich unter Bedienten die emerley Landes. Herrschaft haben / ganz und zumahlen nicht zugestatten sind / ferner keines wegcs verspühren zu lassen.

Wie nun vordenannte Bediente in denen Grenzen der einem jeden anvertrauten Bothmäßigkeit und Cognition dem Herkommen und der Ordnung gemäsi sich halten / und darin keiner deat andern Eingriff thun solle;

Alsö versichet sich von selbst / daß nach dem in mehr gedachter Graffschafft ein Ober. Berg. Vogdt / welcher eigentlich das Amte eines Berg. Richters und was dem anhängen versichet / schon längst bestellet gewesen / demselben obliege nicht allein bey denen vorkommenden Berg. Wercks. Verrichtungen einen

einen jeden / daß Er in seinem Amt und Dienst treulich verfare / anzuhalten / derer Berg-Wercke Nutzen zu befördern / und überhaupt / daß auf denenselben alles ordentlich zugehe / wohl acht zu geben / sondern auch in allerley die Oeconomie derer Bergwercks und daher entstehenden Spruch und Forderung betreffenden Sachen gehörige Justitz zu administrieren / imgleichen die auf denen Berg-Wercken vorkommende Frevel und Überfahung zu rügen und zu bestraffen / inmassen darunter es überall dem Herkommen und der Berg-Ordnung gemäß nach / als vor zuhalten ist.

Damit aber ein jeder in Special-Fällen / wie weit die Grenzen seines Amtes sich erstrecken wisse / und darüber keine Irrungen weiter entstehen mögen / so wird zu mehrerer Erläuterung kraft dieses ferner verordnet / daß in Berg-Wercks-Sachen alles / was die Oeconomie, Mahrung / Art und Weise zu arbeiten / oder wann einer dem andern in der Bearbeitung zu nahe kommt / oder durch die Ackertruffen Schade verursacht wird / einem Zeitlichen Ober-Berg-Bogdt allein die Cognition verbleibe ;

Hingegen wann Berg Wercke unter Erben in Theilung kommen oder sonst verkauft werden / und darüber etwa Streit entsteht / so dann die Entscheidung dergleichen *ex jure hæreditario, vel contractu, vel ex concursu*, herrührenden Streitigkeiten / vor denen Gerichten jeden Orts gelassen werden / und dardieder keiner sich etwas anmassen solle / jedoch dasen dabei / oder sonst von einem Bergwerk eine Taxe erfordert wird / solche von einem Ober-Berg-Bogdt / welcher die beste Wissenschaft davon hat / gemacht werden müsse. Signatum Berlin / den 6. April 1734.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne.

N. 90.



Dr. G. C. G. G. G.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

REGLEMENT,

Wegen

DEFINITION

des werck = Sachen

Brassigafft Martz.

Berlin / den 6. April. 1734.

Le Vries, Königl. Preussif. Hoff. Buchdrucker.

